



Beschlussvorlage Nr. 2015/162

15.07.2015

Federführend: Hospitalstiftung
Günther Danner

Beteiligt: Dezernat II

Tagesordnungspunkt:

Kooperation mit der kirchlichen Sozialstation Rottenburg

- a) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
- b) Änderung der Stiftungssatzung

Beratungsfolge:

| | | | |
|-------------------|------------|--------------|------------------|
| Hospitalausschuss | 04.11.2014 | Vorberatung | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 22.09.2015 | Entscheidung | öffentlich |

Stand der bisherigen Beratung:

Der Hospitalausschuss hat die Vereinbarung mit der Sozialstation (Anlage 1) und die Änderung der Stiftungssatzung (Anlage 2) am 04.11.2014 dem Gemeinderat einstimmig empfohlen.
Der Beschluss auf Seiten der Kath. Kirchengemeinde St. Moriz wurde Ende Mai 2015 gefasst.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt

1. den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Vereinbarung und
2. die Änderung der Stiftungssatzung, wie in Anlage 2 dargestellt.

Anlagen:

Entwurf der Kooperationsvereinbarung (Anlage 1)
Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung (Anlage 2)

Zuständigkeit/Inkrafttreten

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 der Stiftungssatzung ist der Gemeinderat für die Änderung der Stiftungssatzung zuständig. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit (§ 13 Abs. 1 der Stiftungssatzung).

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Volker Derbogen
Erster Bürgermeister

gez. Günther Danner
Geschäftsführer

Finanzielle Auswirkungen: Ja

| HHJ | Haushaltsstelle* | Planansatz |
|-------|------------------|------------|
| | | EUR |
| | | EUR |
| | | EUR |
| Summe | | EUR |

| | | | |
|--|-----|--|-----|
| Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung | | Bereits verfügt über | EUR |
| ja nein | | Somit noch verfügbar | EUR |
| - in Höhe von | EUR | Antragssumme lt. Vorlage | EUR |
| - Ansatz VE im HHPI. | EUR | Danach noch verfügbar | EUR |
| - apl/üpl. | EUR | Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein | |
| | | Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von | EUR |
| | | Deckungsnachweis: | |

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

1. Allgemeines

Die Zusammenarbeit mit der Katholischen Sozialstation Rottenburg am Neckar ist sehr gut angelaufen. Bereits die ersten Fortbildungen sind gemeinsam durchgeführt worden, die türkische Delegation aus Yalova ist sowohl in der Hospitalstiftung, als auch in der Sozialstation ausführlich über die Altenhilfeangebote in der Stadt Rottenburg am Neckar informiert worden. Im Oktober 2014 wurde die Öffentlichkeit gemeinsam im Rahmen des „naseweisen Sonntags“ über die jeweiligen Versorgungsangebote informiert. Auf Geschäftsleitungsebene findet ein reger Austausch statt.

Im Gespräch mit Herrn Oberbürgermeister Neher, Herrn Erster Bürgermeister Derbogen und Herrn Diakon Schneider, als Verwaltungsratsvorsitzender der Sozialstation, wurde vereinbart, die Zusammenarbeit auf der obersten Leitungsebene durch die Einräumung je eines Sitzes mit beratender Stimme im Verwaltungsrat der Sozialstation und im Hospitalausschuss zu etablieren. Damit sind konkrete und intensive Informationstransfers auf dieser Ebene gewährleistet.

Über die engere Kooperation soll eine Vereinbarung geschlossen werden (vgl. Anlage 1).

2. Änderung der Stiftungssatzung

- 2.1 Der Hospitalausschuss wird danach durch eine Person, die vom Verwaltungsrat der Sozialstation der katholischen Kirchengemeinde St. Moriz entsandt wird, ergänzt. Diese Person nimmt an allen Sitzungen des Hospitalausschuss mit beratender Stimme teil.
Hierfür muss die Stiftungssatzung geändert werden (vgl. Anlage 2).

2.2 Inkrafttreten

Die Änderung der Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 der Stiftungssatzung ist der Gemeinderat für die Änderung der Stiftungssatzung zuständig. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit (§ 13 Abs. 1 der Stiftungssatzung).

3. Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt

1. den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Vereinbarung und
2. die Änderung der Stiftungssatzung, wie in Anlage 2 dargestellt.

